

**Vorhabenträger:
Stadt Hechingen**

**Bebauungsplan
„Seewiesen II“**

in Hechingen - Sickingen

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER
AUSNAHMEGENEHMIGUNG
nach § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Fassung vom 17.05.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

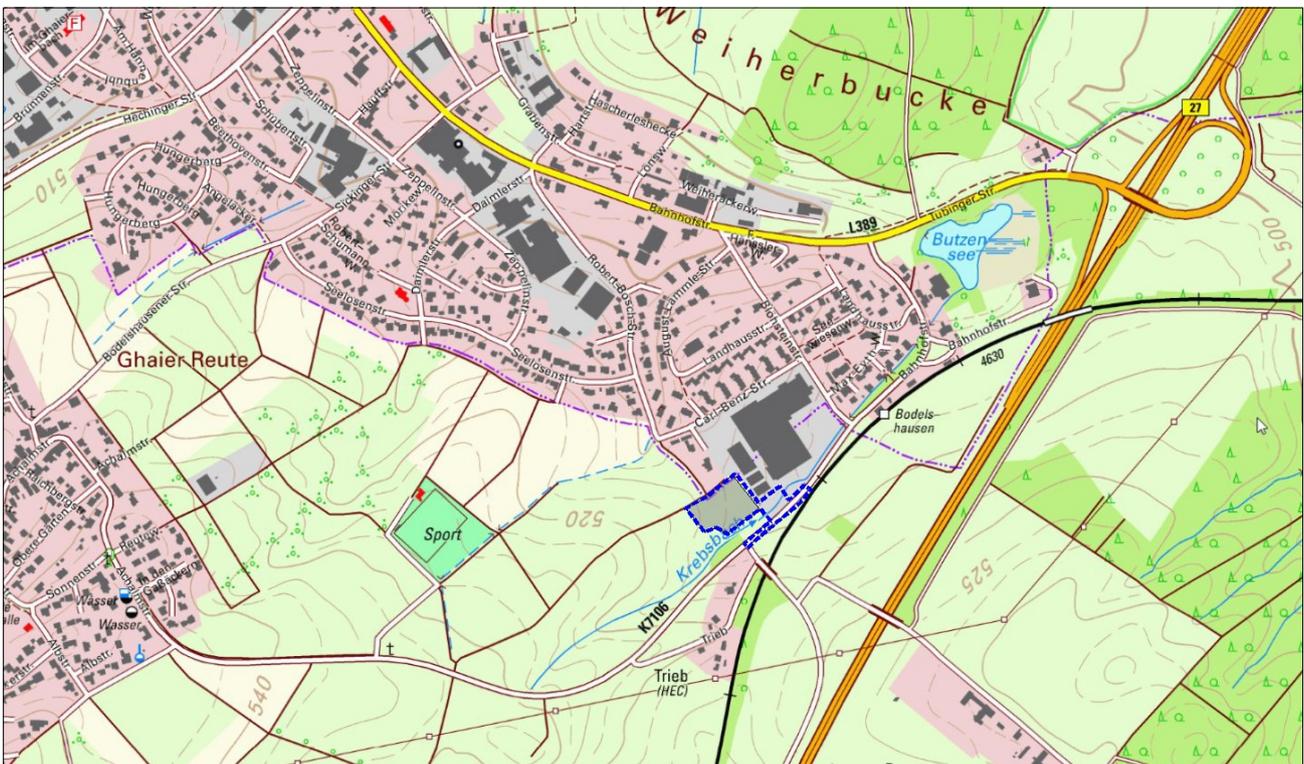
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

I.	Anlass und Rechtsgrundlagen.....	1
II.	Vom Vorhaben betroffene, geschützte Biotop.....	2
1.	Übersicht über die betroffenen, geschützten Biotop.....	2
1.1.	Biotop Nr. 1-7619-417-7338 („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“)......	2
1.2.	Magere Flachlandmähwiese.....	2
2.	Beschreibung des Bestandes und des Eingriffs.....	3
2.1.	Biotop Nr. 1-7619-417-7338 („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“)......	3
2.2.	Magere Flachlandmähwiese.....	4
3.	Beschreibung des Ausgleichs.....	4
3.1.	Biotop Nr. 1-7619-417-7338 („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“)......	4
3.2.	Magere Flachlandmähwiese.....	5
III.	Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	6

I. Anlass und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist das geplante Bauvorhaben „Seewiesen II“ in Hechingen-Sickingen. Hierbei soll eine Erweiterung des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebiets „Seewiesen“ geschaffen werden, um einem ansässigen Betrieb dort die benötigten Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt es zu einem Eingriff in eine Teilfläche eines nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Offenlandbiotops sowie einer nach § 30 BNatSchG geschützten Mähwiese. Dadurch ergibt sich ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG, der alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führt, verbietet. Auf Antrag kann von den Verboten des Absatzes 2 nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein Ausgleich ist dann erreicht, wenn die Biotope nach Art und Umfang wieder hergestellt sind.



Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (blau gestrichelt).

II. Vom Vorhaben betroffene, geschützte Biotope

Durch das Vorhaben erfolgen Eingriffe in folgende geschützte Biotope:

- Biotop Nr. 1-7619-417-7338 („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“)
- Magere Flachlandmähwiese

1. Übersicht über die betroffenen, geschützten Biotope

Die Vorhabensfläche befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Bodelshausen auf einer Höhe von etwa 515 m über NHN und verstreicht schwach in südöstliche Richtung. Im Norden und Osten schließt sich die bestehende Bebauung aus Wohn- und Firmengebäuden an. Südlich verlaufen die Bahnhofstraße und der Krebsbach, welcher im Südosten in das Plangebiet mit eingeschlossen ist. Im Westen dehnen sich in Fortsetzung an das Plangebiet weitere Grünlandflächen aus.

1.1. Biotop Nr. 1-7619-417-7338 („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“)

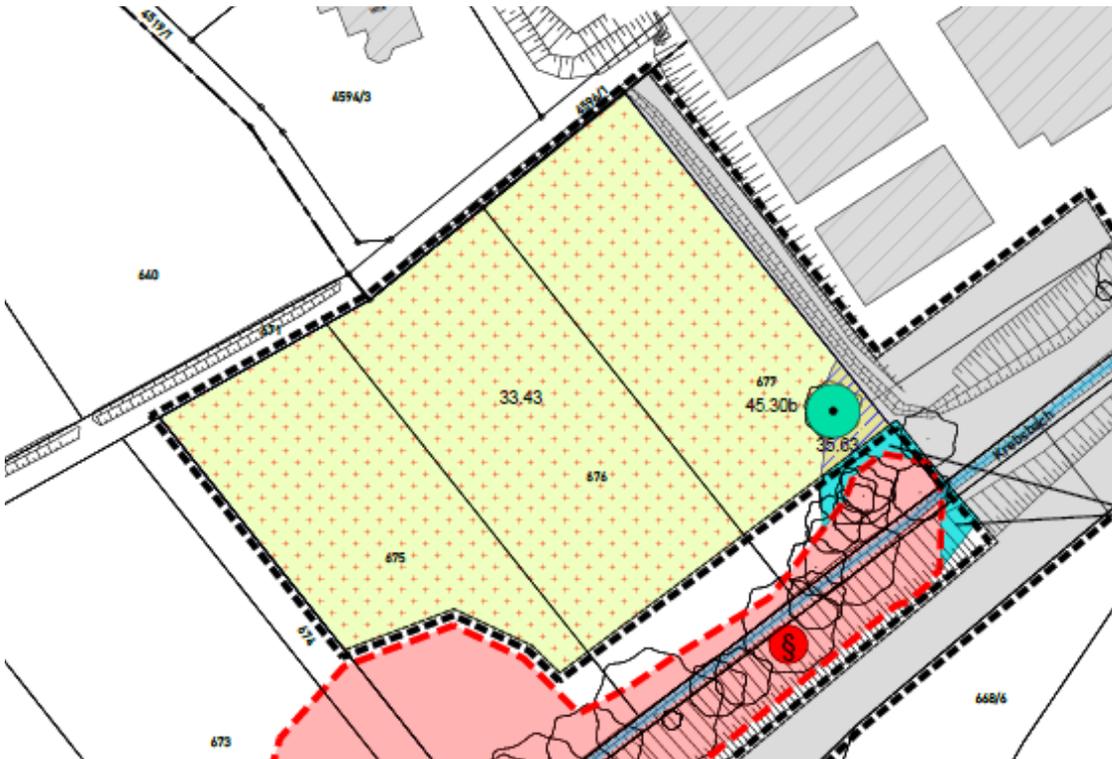
Im südöstlichen Teil des Plangebiets stockt eine Baumhecke an einer Hangböschung, welche als Teilfläche des geschützten Biotops Nr. 1-7619-417-7338 „Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“ ausgewiesen ist und im Rahmen des Bauvorhabens randlich beansprucht wird.



Lage des geschützten Offenlandbiotops (= rote Fläche) innerhalb der Vorhabensfläche (schwarz gestrichelt).

1.2. Magere Flachlandmähwiese

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine große landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Auf der Grundlage der Darstellungen im Daten- und Kartendienst der LUBW (Natur und Landschaft) treten im Plangebiet zwar keine FFH-Mähwiesen auf, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ entsprechen, jedoch wurde den Hinweisen des LRA Balingen folgend, eine pflanzensoziologische Erfassung des Bestandes durchgeführt, auf deren Basis der Bestand letztendlich seitens des Gutachters als LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ eingestuft wurde.



Lage der Mageren Flachlandmähwiese (= helle gelbgrüne Fläche) innerhalb der Vorhabensfläche (schwarz gestrichelt).

2. Beschreibung des Bestandes und des Eingriffs

2.1. Biotop Nr. 1-7619-417-7338 („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“)

Das geschützte Biotop Nr. 1-7619-417-7338 umfasst gemäß dem Kartendienst der LUBW eine Gesamtfläche von 0,97 ha. Dabei wird jedoch nur die nordöstliche Teilfläche randlich in einem Umfang von 73 m² von dem Bauvorhaben im Zuge der Realisierung einer neuen Zufahrt zu dem Gewerbestandort beansprucht. Da die anderen Teilflächen des Biotops ihre Funktion weiterhin erfüllen und kein Eingriff in diese erfolgt, ist nur der Verlust der 73 m² großen Teilfläche des Biotops auszugleichen.

Die Teilfläche des Offenlandbiotops beinhaltet eine dichte Baumhecke auf der Straßenböschung zwischen der südöstlich gelegenen Kreisstraße und dem unterhalb verlaufenden Krebsbach. Der Unterwuchs sowie der Saum ist nitrophytisch ausgeprägt.



Blick aus nordwestlicher Richtung auf die vom Vorhaben betroffene Teilfläche des geschützten Biotops.

2.2. Magere Flachlandmähwiese

Die im Rahmen der Kartierungen erfasste FFH-Mähwiese wird in einem Umfang von 5.857 m² überplant. Die Überplanung führt zu einem Verstoß gegen §19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz und 30 § BNatSchG, weshalb die Magerwiese außerhalb des Plangebiets gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden muss.



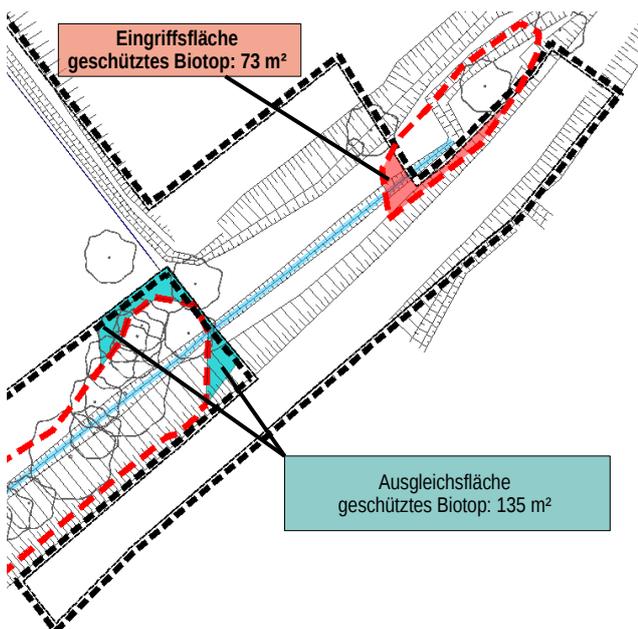
Blick in den Frühjahrsaspekt der vom Vorhaben betroffenen FFH-Mähwiese.

3. Beschreibung des Ausgleichs

Der vorhabensbedingte Verlust der geschützten Biotopflächen muss flächengleich und möglichst gleichartig ausgeglichen werden.

3.1. Biotop Nr. 1-7619-417-7338 („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“)

Durch die Planung geht ein 73 m² großer Teil einer geschützten Biotopfläche in Form einer Baumhecke verloren.



Der Ausgleich erfolgt über eine planexterne Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 677 und 496. Der Verlust der geschützten Gehölzfläche wird durch eine Ersatzbeziehungsweise Ergänzungsplanung mit standortheimischen Strauch- und Baumarten im Anschluss an das geschützte Feldgehölz längs des Krebs- / Mühlbachs realisiert. Derzeit werden die Flächen von Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte eingenommen. Der Standort ist in der nebenstehenden Plandarstellung angezeigt und liegt in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort. Auf dem dargestellten Standort sind die unten aufgeführten Sträucher und Heister zu verwenden. Die Artenauswahl orientiert sich dabei an den vorhandenen gebietstypischen Gehölzarten.

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes ist für die geplanten Pflanzmaßnahmen in der freien Landschaft nur autochthones und gebietstypisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist bei der Vergabe der Leistungen entsprechend nachzuweisen. Die festgesetzten Pflanzflächen sind gemäß DIN 18 916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 18 919 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten und gegen Wildverbiss zu schützen.

Qualität: Sträucher, oB. 3-4 Tr. h 60 – 100

Sambucus nigra / Schwarzer Holunder
Corylus avellana / Gewöhnliche Hasel
Salix cinerea / Grau-Weide
Salix purpurea / Purpur-Weide
Salix viminalis / Korb-Weide
Frangula alnus / Faulbaum

Qualität: Heister ab 5cm Umfang 125-150

Alnus glutinosa / Schwarz-Erle
Salix caprea / Sal-Weide
Prunus padus / Gewöhnliche Traubenkirsche

3.2. Magere Flachlandmähwiese

Durch die Planung geht eine 5.857 m² große magere Flachlandmähwiese verloren.



Der Ausgleich erfolgt über eine planexterne Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 640 und 641. Der Verlust der geschützten Wiese wird durch die Entwicklung einer Magerwiese und die Anlage eines darauf befindlichen lockeren Streuobstbestandes realisiert. Derzeit werden die Flächen von artenarmen und von Gräsern dominierten Fettwiesen mittlerer Standorte eingenommen.

Der Standort ist in der obenstehenden Plandarstellung angezeigt und liegt in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort. Die Flächengröße übersteigt mit 6.300 m² zudem den notwendigen Ausgleichsbedarf. Die zur Entwicklung einer Magerwiese erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich bezüglich ihres zeitlichen Ablaufes in eine „Entwicklungsphase“ und eine „Erhaltungsphase“ wie folgt:

Entwicklungsphase (für ca. 2-5 Jahre bis zum Zielbestand 'Magere Flachland-Mähwiese' im guten Erhaltungszustand). Mindestens 2-schürige Wiesenmahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht.

1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (v.a. Wiesen-Glatthafer, Arrhenaterum elatius). Alternativ zum Zeitpunkt der Samenreife des Wiesenbocksbartes (*Tragopogon pratensis*).
2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes unter Einhaltung einer Ruhepause von 6 bis 8 Wochen.

Erhaltungsphase (ab Erreichen des Zielbestandes): 2-schürige Mahd. 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser und 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes.

Zusätzlich erfolgt die Anlage eines Streuobstbestandes auf der Ausgleichsfläche. Gepflanzt werden 20 hochstämmige Obstbäume im weiten Stand (1 Obstbaum pro 210 m²).

III. Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Hiermit wird beantragt, den Eingriff in das geschützte Biotop „Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“ (Biotopnummer: 1-7619-4172-7338) sowie die FFH-Mähwiese innerhalb des Plangebietes zuzulassen, da durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff in die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vollständig ausgeglichen wird und ein gleichartiger und flächengleicher Ausgleich hergestellt werden kann.

Erstellt:

Empfingen, den 17.05.2022

Bearbeiter:

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.